

Europa

Das Arbeitsprogramm der EU-Kommission im Jahr der Europawahl 2024

vbw

Position
Stand: März 2024

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Dieses Werk darf nur von den Mitgliedern der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zum internen Gebrauch sowie zur Unterstützung der jeweiligen Verbandsmitglieder im entsprechend geschlossenen Kreis unter Angabe der Quelle vervielfältigt, verbreitet und zugänglich gemacht werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

Vorwort

Voraussetzungen für eine starke Wirtschaft in herausfordernden Zeiten

Die Europawahl 2024 hat für die Bayerische Wirtschaft eine hohe Bedeutung. Die europäischen Transformationsprozesse in der Umwelt- und Klimapolitik wie auch die Bestrebungen bei der Digitalisierung werden maßgeblich durch die Gesetzgebung aus Brüssel geformt. Selbst in die Sozialpolitik greift Europa immer weiter ein, obwohl nach dem Subsidiaritätsprinzip die Zuständigkeit bei den EU-Mitgliedstaaten liegt.

Seit dem Start der noch laufenden Legislaturperiode im Jahr 2019 hat die EU-Kommission insgesamt 177 neue Gesetzgebungsinitiativen angekündigt. Nur wenige wurden nicht vorgelegt. Hinzu kommen 84 noch nicht abgeschlossene Initiativen aus der vorherigen Legislaturperiode. Mit den aktuell noch offenen Initiativen hat sich dieser Wert inzwischen auf 154 nahezu verdoppelt. Die Zahlen zeigen, welches Ausmaß die EU-Gesetzgebung hat.

Neben den Transformationsprozessen kommen die Stärkung der Resilienz Europas sowie sicherheits- und verteidigungspolitische Aspekte hinzu. Die Wirtschaft in Bayern und Deutschland sieht sich mit zunehmenden geopolitischen Herausforderungen konfrontiert. Brüssel muss daher die Rahmenbedingungen für die heimischen Unternehmen zwingend so gestalten, dass diese auch in Zukunft international wettbewerbsfähig bleiben.

Mit der Bewertung des Arbeitsprogramms analysieren wir die bestehenden Ziele und Planungen der EU-Kommission und prüfen im Einzelnen, inwieweit diese der wirtschaftlichen Situation und damit den Menschen in Europa gerecht werden, wo diese Vorhaben in eine falsche Richtung gehen und welche Themen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Bertram Brossardt
19. März 2024

Inhalt

	Position auf einen Blick	1
1	Programm und Zielsetzung	3
2	Initiativen des Arbeitsprogramms	5
2.1	Neue politische und gesetzgeberische Initiativen	5
2.1.1	Windkraft	5
2.1.2	Klimaziel für 2040	5
2.1.3	EU-Weltraumgesetz	6
2.1.4	Weltraumdaten	6
2.1.5	Biotechnologie und Bioproduktion	7
2.1.6	Neue Materialien und Werkstoffe	7
2.1.7	Revision der EU-Betriebsräte-Richtlinie	7
2.1.8	Strategie für die Verteidigungsindustrie	8
2.1.9	Kampf gegen die Schleusung von Migranten	8
2.1.10	Gemeinsamer europäischer Hochschulabschluss	9
2.2	Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften	9
2.2.1	Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit	9
2.2.2	Reduzierung bürokratischer Berichts- und Dokumentationspflichten	10
2.2.3	Reform zu Zoll- und Mehrwertsteuer-Meldepflichten	10
2.2.4	Banken, Versicherungen, Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörden	10
2.2.5	Rechnungslegungsrichtlinie	11
2.2.6	Fitness-Check des EU-Verbraucherschutzes zur digitalen Fairness	11
2.3	Vorrangig anhängige Vorschläge	11
2.3.1	Abfallreduzierung	11
2.3.2	Bodenschutz-Richtlinie	12
2.3.3	Genomtechniken	12
2.3.4	Strommarktdesign	13
2.3.5	CO ₂ -Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge	13
2.3.6	Verpackungsverordnung	14
2.3.7	CO ₂ -Abscheidung	14
2.3.8	Euro-7	15
2.3.9	Verordnung zur Luftqualität	15
2.3.10	Richtlinie über Industrieemission	16
2.3.11	Bauprodukte Verordnung	16
2.3.12	Ökodesignverordnung	17
2.3.13	Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes	17
2.3.14	Verringerung von Methanemissionen im Energiesektor	18
2.3.15	Binnenmarkt für erneuerbare Gase, Erdgas und Wasserstoff	18
2.3.16	Energiesteuerrichtlinie	19
2.3.17	Kritische Rohstoffe	19

2.3.18	Richtlinie über KI-Haftung	20
2.3.19	EU-Plattformarbeitsrichtlinie	20
2.3.20	Gesetz über Künstliche Intelligenz	21
2.3.21	ePrivacy-Verordnung	21
2.3.22	Rahmen für die Einkommensbesteuerung	22
2.3.23	Steuersystems für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen	22
2.3.24	Einführung des Digitalen Euro	22
2.3.25	Schutz von Kleinanlegern	23
2.3.26	Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten	23
2.3.27	EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie	24
2.3.28	Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	24
Ansprechpartner/Impressum		26

Position auf einen Blick

Internationale Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz stärken

Mit dem Arbeitsprogramm 2024 hat die EU-Kommission für das Jahr der Europawahlen einen umfangreichen Fahrplan für ihre Gesetzgebungsverfahren vorgelegt.

Bürokratieabbau

Die EU-Kommission zielt auf unterschiedlichsten Handlungsfeldern durch materiellrechtliche Korrekturen und digitales Vorgehen auf einfachere Verfahren und den Abbau von Berichtspflichten ab. Die Ziele sind richtig gesetzt, allerdings können die bisher erreichten Ergebnisse nicht überzeugen. Bei der Umsetzung ist mehr Mut zum Hinterfragen der Notwendigkeit bestehender Regelungen erforderlich. Hier ist grundlegend nachzusteuern. Die Umsetzung des „one in, one out“-Prinzips erfolgt bisher eher auf dem Papier und wird wirkungslos bleiben, wenn das Prinzip sich nur auf die Gesamtzahl vorhandener Normen bezieht und nicht als echter Belastungsvergleich verstanden wird. Ernsthafte Initiativen zum Abbau von Statistik und Berichtspflichten, der Anpassung von Vergabeschwellen oder der Vereinfachung von Ausschreibungsmodalitäten fehlen. Ebenso sind keine neuen Ansätze erkennbar, um systematisch bestehende Bürokratielasten abzubauen.

Wachstumspolitik – NextGenerationEU (NGEU)

NGEU ist ein rund 800 Milliarden Euro schweres Konjunkturinstrument zur Unterstützung des Aufbaus einer grüneren, digitaleren und widerstandsfähigeren Zukunft. Es ist richtig, konjunkturelle Impulse zu liefern. Bislang bleibt das Programm jedoch hinter seinen Erwartungen zurück. Dabei sind die Mitgliedstaaten aktiv dabei zu unterstützen, zügig ihre Resilienz- und Aufbaupläne innovations- und reformorientiert zu gestalten und umzusetzen.

Handelspolitik

Das Ziel, in einer auf Regeln beruhenden Weltordnung, eine aktivere und größere Rolle zu spielen, ist zu begrüßen. Voraussetzung dafür ist eine starke, offene und faire Handelspolitik. Bewährte Partnerschaften sind zu erhalten und gleichzeitig neue Freihandelsabkommen abzuschließen. Der globale Freihandel ist entschlossen zu verteidigen. EU-Mitgliedstaaten dürfen nationale oder regionale Sonderinteressen nicht über die gesamteuropäischen Interessen stellen. Die Reform der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) voranzutreiben, ist unerlässlich.

Energie- und Klimapolitik

Der Fokus der EU muss insbesondere auf die Gestaltung international wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung der Transformationsprozesse gerichtet werden. Hohe Energiepreise stellen in vielen Mitgliedstaaten eine existenzgefährdende Belastung dar. Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise sind dringend erforderlich, insbesondere ein europäischer Brückenstrompreis, bis der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netze von selbst zu international wettbewerbsfähigen Strompreisen führt.

[Position auf einen Blick](#)

Gleichzeitig muss der Ausbau von erneuerbaren Energien und Netzen sowie der Aufbau einer europäischen Wasserstoffwirtschaft vorangebracht werden.

Wettbewerbsfähigkeit in Zukunftstechnologien

Biotechnologien und neue Werkstoffe sollen forciert werden. Dabei sind passende Anreize für Forschung und Entwicklung auf Spitzenniveau zu setzen sowie innovationsfreundliche Bedingungen für die praktische Anwendung. Zudem ist der Normenbestand auf Hemmnisse oder Inkonsistenzen zu durchforsten. Dies gilt ebenso bei digitalen Technologien.

Verteidigung

Als Folge der Zunahme sicherheitspolitischer Risiken ist die Förderung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie von zentraler Bedeutung. Bei der Definition von Prioritäten und Maßnahmen gilt es auf eine angemessene Beteiligung der Unternehmen sowie auf die Wahrung unternehmerischer Entscheidungsfreiheit zu achten.

Sozialpolitik

Das Programm sieht zwar keine neuen Initiativen im Bereich der Sozialpolitik vor, jedoch sollen bereits laufenden weiterhin umgesetzt werden. Im Kontext des Bürokratieabbaus wurde lediglich die Verlängerung der Fristen bei Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards vorgeschlagen. Eine Rücknahme von Initiativen, um Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, ist nicht geplant. In Summe droht deshalb nach wie vor eine überzogene und praxisferne Regulierung der Unternehmen durch die EU-Sozialpolitik.

Migration

Auf europäischer Ebene besteht dringender Handlungsbedarf für eine wirksame Asylpolitik und eine gelungene Integration von Geflüchteten, die langfristig in Europa bleiben werden. Die Grenzsicherung ist ein zentrales Instrument zur Steuerung der Zuflucht. Investitionen in den EU-Grenzschutz und zur Bekämpfung von Schleuseraktivitäten sind weiter zu erhöhen. Zudem ist eine gerechte Lastenteilung aller Mitgliedstaaten zur Unterstützung derjenigen anzustreben, die dem Migrationsdruck von außen am meisten ausgesetzt sind.

Finanzmarktpolitik

Eingeführt werden soll der Digitale Euro, der das Potenzial hat, den Euro und die europäische Wirtschaft in der Welt zu stärken. Er muss allerdings stärker als bislang vorgesehen auf industrielle Bedarfe zugeschnitten werden. Der Verbraucherschutz im Finanzmarkt soll durch ein Zurückdrängen von Provisionsgeschäften gestärkt werden. Der Effekt einer solchen Politik ist jedoch genau gegenläufig – den Verbrauchern wird der Zugang zu Banken-, Versicherungs- und Börsendienstleistern so deutlich erschwert.

Steuerpolitik

Wichtige steuerpolitische Projekte betreffen Vereinfachungen bei der Einfuhrumsatzsteuer sowie das Projekt BEFIT, mit dem für sehr große Unternehmen eine einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage entstehen soll. Der erstgenannte Punkt ist hilfreich; mit dem zweiten Punkt drohen ein Zuwachs an Steuerbürokratie und ein unkonditionierter Umverteilungsmechanismus in der EU.

1 Programm und Zielsetzung

Fortführung der Agenda für eine nachhaltige und digitale Transformation

Die EU-Kommission hat im Oktober 2023 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2024 mit dem Titel *Heute liefern und für morgen vorsorgen* veröffentlicht. Das Programm erscheint jährlich. Es ist die sechste Arbeitsplanung unter Präsidentin Ursula von der Leyen und die letzte in der laufenden Legislaturperiode.

Das Programm gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Neue politische Ziele (Anhang I, 15 Ziele mit diversen Initiativen).
- Vorschläge zur Rationalisierung der Berichtspflichten und zum Fitness-Check (Anhang II, 15 bereits seit März 2023 vorgeschlagenen (Abschnitt A) und 26 neue Initiativen (Abschnitt B) zur Reduzierung der Berichtspflichten sowie 16 Vorschläge zur Überprüfung bereits geltender Rechtsvorschriften, um Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung zu gewährleisten.
- Bereits laufende Gesetzgebungsverfahren (Anlage III, 154 vorgeschlagene und gegenwärtig verhandelte Initiativen).
- Liste der geplanten Aufhebungen (Anhang IV, sechs hinfällige Verordnungen bzw. Richtlinien).

Ausgerichtet sind die einzelnen Initiativen auf die bestehenden sechs politischen Leitlinien, die die aktuelle EU-Kommission bereits zu Beginn ihrer Amtszeit im Jahr 2019 festlegte. Diese Leitlinien werden nach den Europawahlen neu definiert. Bislang gilt:

1. Ein europäischer Green Deal: Die EU soll globaler Vorreiter und Europa erster klimaneutraler Kontinent bis 2050 werden. Dazu wurde das Emissionsreduktionsziel der EU für 2030 mit dem Beschluss des Europäischen Klimagesetzes 2021 von 40 Prozent auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 erhöht. Zentrale Themen der Klimapolitik sind die Förderung einer effizienteren Ressourcennutzung durch den Übergang zu einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft. Darunter fallen die Energieversorgung, eine nachhaltige Industrie, ein umweltfreundlicher Gebäudesektor, eine nachhaltige Mobilität, Maßnahmen zum Schutz des Ökosystems, die Gewährleistung einer nachhaltigen Lebensmittelkette sowie die Beseitigung von Umweltverschmutzung. Als zentrales Gesetzgebungspaket hat die EU-Kommission im Juli 2021 das Fit for 55-Paket vorgestellt, zu dem die Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.
2. Ein Europa für das digitale Zeitalter: Mit der EU-Digitalstrategie will die EU-Kommission dafür sorgen, dass der digitale Wandel gelingt und Unternehmen und Menschen nützt. Europa soll bei den Zukunftstechnologien eine Vorreiterrolle einnehmen. Zudem soll die Strategie einen Beitrag zur Klimaneutralität Europas bis 2050 leisten. Im Fokus steht der Datenschutz, ein besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen, die Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen, die digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor und eine EU-Datenstrategie. Dazu hat die EU-Kommission

bereits zentrale Gesetze vorgeschlagen, zu denen die Gesetze über digitale Märkte (Digital Market Act) und digitale Services (Digital Service Act), das Daten-Governance-Gesetz, die EU-Richtlinie über Cybersicherheit oder das Gesetz zur Künstlichen Intelligenz gehören.

3. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen: Ziel ist, dass die Wirtschaft dem Bedarf der Menschen entspricht und zur sozialen Gerechtigkeit sowie zu Wohlstand beiträgt. Über die Soziale Marktwirtschaft sollen Armut und Ungleichheit gemindert werden. Weitere Ziele sind die Stärkung kleiner und mittelständischer Betriebe, die Vollendung der Kapitalmarktunion wie auch die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Schwerpunktthemen sind zudem ein gerechter Binnenmarkt, Investitionsförderung und das Schaffen von Arbeitsplätzen, die Überprüfung der Einhaltung wirtschaftspolitischer Regeln in den Mitgliedstaaten sowie die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters und die Unterstützung von Unternehmen und Verbraucher*innen beim Übergang zur nachhaltigen Ressourcennutzung.
4. Ein stärkeres Europa in der Welt: Ziel der EU-Kommission ist eine aktivere und größere Rolle der EU in einer auf Multilateralismus und Regeln beruhenden Weltordnung. Als führende Wirtschaftsmacht brauche die EU eine starke, offene und faire Handelspolitik. Gleichzeitig solle die EU höchste Klima-, Umwelt- und Arbeitsschutzstandards gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, nennt die EU-Kommission ihre Außen-, Handels- und Nachbarschaftspolitik, mögliche EU-Erweiterungen sowie die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik als geeignete Maßnahmen.
5. Förderung unserer europäischen Lebensweise: Nach Auffassung der EU-Kommission ist Rechtstaatlichkeit die zentrale Voraussetzung für eine EU der Gleichheit, Toleranz und sozialen Gerechtigkeit. Sie implementierte einen Mechanismus zur Wahrung der Rechtstaatlichkeit, in dessen Rahmen jährlich über den Stand der Rechtstaatlichkeit in der EU zu berichten ist. Voraussetzung für einen neuen Start in der Migrationsfrage seien sichere Grenzen, ein modernes Asylsystem und die Zusammenarbeit mit Partnerländern. Im Rahmen dieser Priorität werden die Sicherheitsunion, die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (zum Beispiel zur Bekämpfung von Menschenhandel, Schmuggel und Korruption), die Einhaltung der Europäischen Charta der Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter genannt.
6. Neuer Schwung für Demokratie in Europa: Um dauerhaft eine hohe Beteiligung bei den Europawahlen zu erreichen und zur Stärkung und Festigung der Demokratie in der EU sollen die Bürger*innen stärker in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Dazu wurde im Jahr 2021 die Konferenz zur Zukunft der EU gestartet, deren Ergebnisse in der Politik Berücksichtigung finden sollen.

2 Initiativen des Arbeitsprogramms

Inhalt und Bewertung wesentlicher Vorhaben

Wesentliche Initiativen des Arbeitsprogramms der EU-Kommission, die bayerische Wirtschaft betreffend, sind im Folgenden inhaltlich zusammengefasst und bewertet. Dazu werden der Titel des Vorhabens, die Bezeichnung des politischen Zieles sowie das Quartal der geplanten Vorlage und die gegebenenfalls bereits vorliegende Dokumentennummern angegeben. Dies erleichtert eine Recherche im Internet.

2.1 Neue politische und gesetzgeberische Initiativen

Der Annex I des Arbeitsprogramms enthält insgesamt 15 neue politische Ziele, die den sechs Prioritäten der EU-Kommission zugeordnet sind, die bereits zum Beginn der aktuellen Legislaturperiode im Jahr 2019 vorgestellt wurden.

2.1.1 Windkraft

Mitteilung COM(2023) 668 final, 24.10.2023

Das Aktionsplan für die Windkraft soll die europäische Windindustrie unterstützen. Heimische Hersteller sollen dadurch bessergestellt werden, dass bei Ausschreibungen nicht nur der Preis, sondern auch Kriterien wie Umwelt- und Sozialstandards bei der Produktion herangezogen werden. Zudem sollen Genehmigungsverfahren beschleunigt werden, besonders für Wind offshore. Die Mitgliedstaaten einigten sich auf neue Ziele für die Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie bis 2050 sowie auf Zwischenziele für 2030 und 2040.

Bewertung

Die Windenergie ist eine Schlüsseltechnologie der Energiewende. Umso wichtiger ist es, dass faire Rahmenbedingungen für die europäischen Windbranche hergestellt werden. Auch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist zu begrüßen.

2.1.2 Klimaziel für 2040

Mitteilung COM(2024) 63 final, 06.02.2024

Mit der Initiative soll ein Klimaziel für das Jahr 2040 als Zwischenschritt zur Erreichung von Klimaneutralität im Jahr 2050 festgelegt werden. Die EU-Kommission empfiehlt eine Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2040 um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990.

Bewertung

Ein Zwischenziel ist sinnvoll, um die Weichen zur Zielerreichung rechtzeitig zu stellen. Mit Blick auf die internationale und europäische Emissionslücke handelt es sich um eine ambitionierte Zielsetzung, die ohne innovative Technologien, Carbon Management und eine deutliche Unterstützung der industriellen Transformation nicht erreichbar ist. Aus bayerischer Sicht gilt für 2040 bereits das Ziel „Klimaneutralität“ (Deutschland: minus 88 Prozent), was tendenziell leichter zu erreichen ist, wenn die EU insgesamt auf Kurs ist. Neben den Zielen sind allerdings passende Rahmenbedingungen beispielsweise im Hinblick auf Investitionsbedingungen und Infrastrukturausbau wichtig.

2.1.3 EU-Weltraumgesetz

Legislativ, geplante Vorlage 1. Quartal 2024

Das EU-Weltraumgesetz (EUSL) sieht gemeinsame EU-Vorschriften für die Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten und -operationen vor. Es zielt darauf ab, die Fragmentierung und die Hindernisse im Binnenmarkt, die durch die Heterogenität oder das Fehlen nationaler Raumfahrtvorschriften verursacht werden, zu vermeiden und zu beseitigen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumfahrtsektors im internationalen Handelskontext zu gewährleisten.

Bewertung

Mit dem geplanten EUSL wird die Grundlage für eine stärker integrierte europäische Politik auf dem Gebiet der Weltraumaktivitäten geschaffen. Dies ist aufgrund des weltweit stark wachsenden Weltraumsektors dringend angezeigt, um Europa auf diesem Zukunftsmarkt wettbewerbsfähig zu halten und die möglichen Synergieeffekte zu anderen zentralen EU-Themen (zum Beispiel Nachhaltigkeit) zu nutzen.

2.1.4 Weltraumdaten

Nicht legislativ, geplante Vorlage 1. Quartal 2024

Die Nutzung von Weltraumdaten spielt eine wichtige Rolle bei der Innovationsfähigkeit und wirtschaftlichen Entwicklung auf vielen Feldern, wie z. B. Landwirtschaft, Luftfahrt, Klimaforschung und -anwendungen, Umweltmonitoring, Infrastruktur, Versicherungswirtschaft, Mobilität oder Stadtentwicklung. Die Initiative will eine gesicherte Grundlage für die wirtschaftliche Nutzung von Weltraumdaten schaffen

Bewertung

Es ist zu begrüßen, dass die EU einen verlässlichen Rahmen für Nutzung und Anwendung von Weltraumdaten schafft. Ziel muss es sein, Unternehmen in Europa den notwendigen Spielraum zu geben, um im internationalen Wettbewerb um die Entwicklung neuer weltraumgestützter oder durch Weltraumdaten beförderte Anwendungen leistungsfähig zu bleiben. Dabei ist allerdings zwischen mit öffentlichen Mitteln und privatwirtschaftlich

erhobene Daten zu differenzieren. Berechtigte Interessen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, sind wirksam zu schützen.

2.1.5 Biotechnologie und Bioproduktion

Nicht legislativ, geplante Vorlage 1. Quartal 2024

Konkrete Inhalte liegen nicht vor.

Bewertung

Ein stärkerer Fokus auf Biotechnologien ist richtig. Entsprechende strategische Überlegungen müssen unter anderem geeignete Anreize für Forschung und Entwicklung sowie den Abbau bestehender Hürden für den Einsatz neuer Verfahren und Produkte adressieren (siehe auch Vorhaben zu über Genomikverfahren gewonnene Pflanzen und ihre Lebensmittel und Futtermittel unter Kapitel 2.3.3) Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz entsprechender Rohstoffe – namentlich Holz – nicht durch andere Normen (Einschränkung der Waldbewirtschaftung) konterkariert wird.

2.1.6 Neue Materialien und Werkstoffe

Mitteilung COM(2024) 98 final, 27.02.2024

Die EU-Kommission hat eine Strategie vorgeschlagen, die der EU-Industrie eine Führungsrolle bei fortgeschrittenen Werkstoffen – einer für den grünen und den digitalen Wandel äußerst relevanten Schlüsseltechnologie – sichern soll. Diese Initiative ist der erste Schritt hin zu einem gemeinsamen europäischen Konzept für fortgeschrittene Werkstoffe, auf dem weitere Maßnahmen aufbauen sollen. Die Entwicklung soll sicherer, nachhaltiger, kreislauffähiger sowie beschleunigt werden und die Führungsrolle der Industrie ist dabei zu stärken.

Bewertung

Der Ansatz ist zu begrüßen. Die Entwicklung neuer Werkstoffe und Materialien kann sowohl unsere Resilienz stärken (etwa im Hinblick auf den erheblichen Rohstoffbedarf im Zusammenhang mit der digitalen und ökologischen Transformation) als auch technologische Lösungen zur Bewältigung aktueller Herausforderungen erleichtern. Entscheidend sind unter anderem innovationsfreundliche Ansätze auch für die Verwendung.

2.1.7 Revision der EU-Betriebsräte-Richtlinie

Vorschlag COM(2024)14 final, 2024/006 (COD), 24.01.2024

Die EU-Kommission hat eine weitreichende Änderung der bereits bestehenden Richtlinie (2009/38/EC) über Europäische Betriebsräte (EBR) vorgeschlagen. Die Revision geht zurück auf einen legislativen Initiativbericht des Europäischen Parlaments; eine sich daran

anschließende Sozialpartnerverhandlung war wegen des Vetos des europäischen Gewerkschaftsbundes gescheitert.

Bewertung

Die Initiative ist äußerst kritisch zu sehen. Die EBR werden weiter von einem Gremium der Information und Konsultation hin zu einem faktischen Gremium der Mitbestimmung nach deutschem Vorbild verschoben.

2.1.8 Strategie für die Verteidigungsindustrie

JOIN(2024) 10 final, 05.03.2024

Ziel der Europäischen Strategie für die Verteidigungsindustrie ist es, Investitionen in den europäischen Verteidigungssektor anzukurbeln und die „technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung“ mit Blick auf die Unternehmen zu stärken. Dazu schlägt die EU-Kommission ein Bündel von Maßnahmen vor, insbesondere die verstärkte gemeinsame Beschaffung seitens der Mitgliedstaaten bei europäischen Anbietern. Flankiert werden soll die Strategie mit einem Budget von 1,5 Milliarden Euro im nächsten Siebenjahreshaushalt. Die Strategie soll einen Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines europäischen Binnenmarkts für Verteidigung darstellen.

Bewertung

Die Europäische Strategie für die Verteidigungsindustrie ist im Grundsatz zu begrüßen. Europa benötigt eine wettbewerbsfähige Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Kein EU-Mitglied ist in der Lage, die Entwicklung Finanzierung und Produktion der nächsten Generation von Sicherheits- und Verteidigungsgütern allein zu bewältigen. Bei den weiteren Verhandlungen zur Strategie gilt es jedoch, folgende Punkte zu beachten: Erstens ist bei allen Vorhaben auf angemessene Beteiligungsmöglichkeiten für die bayerischen Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (sowohl für die großen Systemhäuser als auch KMU und Midcap-Unternehmen) zu achten. Zweitens darf es zu keiner übermäßigen Zentralisierung bei der Definition von Prioritäten und Eingriffsrechten auf EU-Ebene kommen. Drittens muss die Freiheit der Wehrtechnikunternehmen in ihren unternehmerischen Entscheidungen gewahrt werden.

2.1.9 Kampf gegen die Schleusung von Migranten

Vorschlag COM(2023) 754 und 755 final, 2023/0438 und 04399 (COD), 28.11.2023

Die EU-Kommission hat neue Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung der Schleuserkriminalität vorgeschlagen. Mit diesen sollen Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU festgelegt werden. Gleichzeitig soll die Rolle von Europol und die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels gestärkt werden.

Bewertung

Um die irreguläre Migration nach Europa zu bekämpfen und, um Migranten*innen, die auf gefährlichen Fluchtrouten ihr Leben riskieren zu schützen, muss die Schleusung von Menschen verhindert werden.

2.1.10 Gemeinsamer europäischer Hochschulabschluss

Nicht legislativ, geplante Vorlage 2. Quartal 2024

Der Bereich „Förderung unserer europäischen Lebensweise“ soll unter anderem ergänzt werden mit dem Ziel eines gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses.

Bewertung

Der Europäische Hochschulraum ist ein funktionierendes Dialogforum zwischen der EU und seinen östlichen Nachbarn mit mittlerweile 49 beteiligten Staaten, die konstruktiv an der qualitativen Weiterentwicklung der Hochschulsysteme arbeiten. Durch den Bologna-Prozess wurden bereits vergleichbare Studienstrukturen (gestufte Studienstruktur mit Bachelor und Masterabschlüssen), eine Qualitätssicherung auf der Grundlage gemeinsamer Standards und Richtlinien sowie Transparenzinstrumente wie Qualifikationsrahmen, Diploma Supplement und ECTS (European Credit Transfer System) eingeführt. Die Ziele, die nationalen Hochschulsysteme in Europa weiterzuentwickeln, Fachkräfte für den Arbeitsmarkt sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs zu qualifizieren, gilt es weiter zu verfolgen.

2.2 Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften

Anhang II enthält 15 bereits seit März 2023 vorgeschlagene und 26 neue Initiativen zur Reduzierung der Berichtspflichten sowie 16 Vorschläge zur Überprüfung bereits geltender Rechtsvorschriften, um Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung zu gewährleisten. Die Vorschläge sollen dazu beitragen, das selbstgesteckte Ziel zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der Unternehmen von 25 Prozent zu erreichen.

2.2.1 Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit

Die EU-Kommission schlägt Maßnahmen vor, um die Koordinierung der sozialen Sicherung zu digitalisieren und so Bürokratie sowohl für grenzüberschreitend tätige Unternehmen als auch mobile EU-Bürger*innen zu reduzieren.

Bewertung

Im Ansatz ist das Vorhaben zu begrüßen. Die vorliegende nicht legislative Mitteilung umfasst jedoch noch keine konkreten Vorschläge.

2.2.2 Reduzierung bürokratischer Berichts- und Dokumentationspflichten

Reduzierung bürokratischer Berichts- und Dokumentationspflichten für Unternehmen im Bereich der Verbraucherstreitbeilegung (Online Dispute Resolution und Alternative Dispute Resolution)

Bewertung

Die Initiative ist aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft zu begrüßen.

2.2.3 Reform zu Zoll- und Mehrwertsteuer-Meldepflichten

Die vorgeschlagene Reform soll Zoll- und Mehrwertsteuer-Meldepflichten vereinfachen und rationalisieren, beispielsweise durch Verkürzung der für Einfuhrvorgänge erforderlichen Zeit, Bereitstellung einer einzigen EU-Schnittstelle und Erleichterung der Wiederverwendung von Daten. Die Kommission erwartet davon Kosteneinsparungen bei den Wirtschaftsbeteiligten in Höhe von rund zwei Milliarden Euro.

Bewertung

Die Zielrichtung der Initiative ist zu begrüßen. Die EU-Kommission erkennt damit auch an, dass sie bisher zu wenig auf effiziente Verfahren geachtet hat.

2.2.4 Banken, Versicherungen, Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörden

Der Vorschlag soll den Datenaustausch zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und anderen Finanzaufsichtsbehörden erleichtern und neue Meldepflichten einschränken. Damit soll die Datenerfassung effizienter und doppelte Berichterstattung vermieden werden. InvestEU-Durchführungspartner sollen den meisten Berichtsansforderungen nicht mehr halbjährlich, sondern nurmehr jährlich nachkommen müssen

Bewertung

Mit dem Ziel, Berichtsaufwand abzubauen und Doppelerfassung von Daten zu vermeiden, entspricht die Initiative Forderungen der vbw zum Abbau von Verwaltungsaufwand.

2.2.5 Rechnungslegungsrichtlinie

Der delegierte Rechtsakt sieht die Anpassung der Größenschwellen für die Anwendung der Rechnungslegungsrichtlinie an die Inflation vor, was voraussichtlich zu geringeren Berichtspflichten für mehr als eine Million Unternehmen führen wird.

Bewertung

Anpassungen von Schwellenwerten an die Inflation sind generell angebracht und sollten im Grunde nicht besonders angestoßen werden müssen, sondern regelmäßig erfolgen.

2.2.6 Fitness-Check des EU-Verbraucherschutzes zur digitalen Fairness

Vorgesehen ist die Prüfung, ob insbesondere im digitalen Bereich weitere Regelungen zum Verbraucherschutz erforderlich sind. Dabei soll ein Aspekt auch die Vermeidung von weiteren Belastungen für Unternehmen sein.

Bewertung

Es gibt bereits einen umfangreichen Rahmen für den Schutz von Verbrauchern in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Weitere Verschärfungen, gerade im digitalen Bereich, wären ein Hemmnis für ein potenzielles Wachstum durch moderne und innovative Geschäftsmodelle. Die angedachte Vermeidung unnötiger Belastungen für Unternehmen ist grundsätzlich zu begrüßen, muss dann aber auch in der Umsetzung von allen Akteuren ernst genommen werden.

2.3 Vorrangig anhängige Vorschläge

Im Anhang III sind 154 noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorschläge enthalten, die durch EU-Parlament und Rat der EU vorrangig abzuschließen sind. Auch wenn die Institutionen die Geschwindigkeit der Beschlussfassung deutlich erhöht haben, bleibt abzuwarten, wie viele Initiativen vor den EU-Wahlen abgeschlossen werden.

2.3.1 Abfallreduzierung

Vorschlag COM(2023) 420 final, 2023/0234 (COD), 05.07.2023

In der EU-Abfallrahmenrichtlinie sollen die Aspekte Lebensmittelverschwendung und Textilien neu geregelt werden. Die EU-Kommission schlägt Reduktionsziele bis 2030 von 10 Prozent im Bereich Verarbeitung und Herstellung und von 30 Prozent pro Kopf in den Bereichen Einzelhandel und Verbrauch (Restaurants, Verpflegungsdienste und Haushalte) auf Basis der Ergebnisse von 2020 vor. Das Textilrecycling soll verbessert werden. Vorgeschlagen ist, in allen EU-Mitgliedstaaten verbindliche und harmonisierte Regelungen für eine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien einzuführen. Hersteller müssen demnach für die Kosten der Bewirtschaftung von Textilabfällen aufkommen.

Bewertung

Mit Ressourcen muss sorgsam umgegangen werden. Eine Verringerung von Lebensmittelabfällen und eine Verbesserung beim Textilrecycling sind im Sinne der Nachhaltigkeit. Pauschale Quoten müssen jedoch vermieden werden. Bei der Herstellerverantwortung ist zu berücksichtigen, dass diese nicht pauschal für das Verhalten von Konsumenten verantwortlich gemacht werden können. Hier gilt es vielmehr, Unternehmen bei der Weiterentwicklung erfolgreicher Ansätze zu unterstützen, Verbraucher aufzuklären und Alternativen zu fördern.

2.3.2 Bodenschutz-Richtlinie

Vorschlag COM(2023) 416 final, 2023/0232 (COD), 05.07.2023

Die EU-Kommission will die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Sanierung kontaminierter Standorte fördern. Die Böden in der EU sollen im Einklang mit dem Null-Schadstoff-Ziel bis 2050 in einen gesunden Zustand versetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollen auf Basis nationaler Bewertungen der Bodengesundheit Maßnahmen definieren, um geschädigte Böden wieder in einen gesunden Zustand zu versetzen. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, durch Bodenverunreinigungen verursachte inakzeptable Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nach dem Verursacherprinzip zu beseitigen.

Bewertung

Das Verhältnis zu anderen europäischen Rechtsvorschriften, die den Bodenschutz, die Bodenuntersuchung und die Boden-sanierung betreffen, ist unklar. Hierzu zählt beispielsweise die Industrieemissionsrichtlinie. Doppelregelungen sind zu vermeiden. Ganz grundsätzlich ist eine „Null-Schadstoff-Strategie“ nicht der richtige Ansatz, weil jede Weiterentwicklung von Messmethoden automatisch Handlungsbedarf auslöst, ungeachtet der Frage, ob der Stoff in dieser Konzentration überhaupt noch ein Risiko für Mensch oder Umwelt darstellt. Ferner ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten, so dass eine Differenzierung erforderlich ist zwischen Bodenfunktionen/-beeinträchtigungen, die grenzüberschreitende Relevanz haben und solchen, die nur von lokaler bzw. nationaler Relevanz sind. Es darf schließlich nicht zu einem unverhältnismäßigen zusätzlichen Recherche- und Berichtsaufwand, insbesondere für Bodennutzende, kommen.

2.3.3 Genomtechniken

Vorschlag COM(2023) 411 final, 2023/0226 (COD), 05.07.2023

Mit der Verordnung soll ein Rechtsrahmen für Pflanzen geschaffen werden, die mit bestimmten neuen Genomtechniken (NGT) – durch gezielte Mutagenese (Erzeugung von Mutationen im Erbgut) und Cisgenese (Einbringung ausschließlich arteigener Gene mit gentechnischen Verfahren) – gewonnen werden, sowie für die daraus hergestellten Lebens- und Futtermittel. Für Pflanzen, die auch natürlich vorkommen oder durch konventionelle Züchtung erzeugt werden könnten und keine Eigenschaften aufweisen, die sich

negativ auf die Nachhaltigkeit auswirken können, soll dies lediglich in einem Notifizierungsverfahren festgestellt werden. Für alle anderen NGT-Pflanzen sollen Anpassungen in den verschiedenen Genehmigungsverfahren der geltenden Gesetzgebung vorgenommen werden, insbesondere eine an das Risikoprofil der Pflanze angepasste Risikobewertung.

Bewertung

Die Initiative ist zu begrüßen; die Erleichterungen entsprechen einer langjährigen Forderung der Bayerischen Wirtschaft. Mit der sog. „Gen-Schere“ CRISPR/Cas9 (Genom-Editierungsverfahren) kann das Erbgut von Pflanzen, Tieren und Menschen verändert werden. CRISPR/Cas9 ist um so präziser und vor allem auch kostengünstiger als bisherige Methoden, da es sich um eine Schlüsselanwendung und bedeutsame Sprunginnovation der Biotechnologie handelt. Die Technologie ermöglicht allerdings nicht nur bei Pflanzen wesentliche Innovationssprünge – weitere Schritte müssen folgen, zunächst beispielsweise eine Ausweitung auf Mikroorganismen.

2.3.4 Strommarktdesign

Vorschlag COM(2023) 148 final, 2023/0077 (COD), 14.03.2023

Die EU-Kommission strebt eine umfassende Reform des EU-Strommarktes an, damit die Strompreise bezahlbar bleiben und vor allem die industrielle Transformation gelingen kann. Die Reform soll auch ein Abkoppeln der Gaspreise von den Strompreisen einschließen.

Bewertung

Eine Reform des Strommarktdesigns ist dringend erforderlich. Sie muss einerseits international wettbewerbsfähige Strompreise gewährleisten und andererseits Anreize setzen, dass in ausreichendem Maße in die notwendige Energieinfrastruktur investiert wird. Dies betrifft insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Stromnetze, den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur sowie den Bau von Wasserstoffkraftwerken, deren Betrieb im gegenwärtigen Strommarktmodell kaum rentabel wäre und zu deutlichen Preissteigerungen führen würde. Es ist darauf zu achten, dass der marktwirtschaftliche Mechanismus der Merit Order beibehalten wird und die Abkopplung von den Gaspreisen nicht zu einer Steigerung der Gasverstromung führt.

2.3.5 CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge

Vorschlag COM(2023) 88 final, 2023/0042 (COD), 14.02.2023

Der Vorschlag zur Verringerung von CO₂-Emissionen für neue schwere Nutzfahrzeuge sieht eine schrittweise Einführung strengerer CO₂-Emissionsnormen gegenüber 2019 vor:

- 45 Prozent weniger Emissionen ab 2030
- 65 Prozent weniger Emissionen ab 2035
- 90 Prozent weniger Emissionen ab 2040

Um die schnellere Einführung emissionsfreier Busse in Städten zu fördern, schlägt die EU-Kommission vor, alle neuen Stadtbusse ab 2030 emissionsfrei zu machen.

Bewertung

Die EU-Kommission schlägt bei schweren Nutzfahrzeugen zwar keine 100 Prozent CO₂-Emissionsminderung ab 2040 und damit noch kein vollständiges Verbot des Verbrennungsmotors vor, aber dennoch eine deutliche Verschärfung der CO₂-Grenzwerte. Ein Ausbau der Ladeinfrastruktur wird dagegen nicht sichergestellt. Gerade das Zwischenziel für 2030 ist vor diesem Hintergrund zu ambitioniert. Die Regulierungen zu CO₂ und EURO-7 sind zudem nicht aufeinander abgestimmt. Daher besteht die Gefahr, dass sich die Unternehmen parallel auf mehrere Entwicklungspfade begeben müssen. Damit würden die Bemühungen um eine erfolgreiche Transformation beeinträchtigt.

2.3.6 Verpackungsverordnung

Vorschlag COM(2022) 677 final, 2022/0396 (COD), 30.11.2022

Die EU-Kommission will einen aktuellen Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle schaffen. Der Geltungsbereich soll alle in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und Verpackungsabfälle umfassen, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, im Büro, in Geschäften, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder auf andere Weise verwendet oder abgegeben werden. Es sollen unnötige Verpackungen verboten, überflüssige Verpackungen eingeschränkt und Kennzeichnungen zur Unterstützung des Recyclings vorgeschrieben werden.

Bewertung

Der Übergang von einer Richtlinie zu einer Verordnung ist im Sinne der Harmonisierung zu begrüßen. Eine standardisierte Kennzeichnung von Verpackungen sollte unbürokratisch gehandhabt werden. Es ist eine differenzierte Herangehensweise unter enger Einbindung der Wirtschaft erforderlich: Pauschale Vorgaben oder Verbote sind für den Weg zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft nicht geeignet und abzulehnen. Die Verpackungsverordnung muss tatsächlich technologieoffen gestaltet sein und die Wahl des geeigneten Verpackungsmaterials auf Basis der technischen Anforderungen, der Eignung und des Umweltprofils ermöglichen.

2.3.7 CO₂-Abscheidung

Vorschlag COM(2022) 672 final, 2022/0394 (COD), 30.11.2022

Ziel ist, einen freiwilligen EU-weiten Rahmen zur Zertifizierung von Maßnahmen zur CO₂-Abscheidung festzulegen. Dabei sollen Kriterien zur Definition qualitativ hochwertiger Kohlenstoffabscheidung sowie für den Prozess der Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung definiert werden. Zudem sollen innovative Technologien zur CO₂-Abscheidung sowie nachhaltige Lösungen in der Landwirtschaft gefördert und gleichzeitig Greenwashing bekämpft werden.

Bewertung

Entscheidend ist, dass für die CO₂-Abscheidung praxisnahe und umsetzbare Kriterien festgelegt werden, die eine breite Anwendung von CCUS ermöglicht.

2.3.8 Euro-7

Vorschlag COM(2022) 586 final, 2022/0365 (COD), 11.10.2022

Der Vorschlag zu Euro-7-Normen will die Emissionsgrenzwerte für alle Kraftfahrzeuge (für Pkw, Kleintransporter, Busse und Lkw) in einem Regelwerk zusammenfassen. Die Umsetzung soll ab Juli 2025 für Pkw, ab Juli 2027 für Lkw erfolgen. Die Grenzwerte für Pkw und Vans entsprechen in etwa dem Niveau von Euro-6, die Grenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge werden deutlich verschärft. Zudem sollen die erlaubten Emissionen zu Bremsstaub und Reifenabrieb nachträglich durch die EU-Kommission mittels delegierter Rechtsakte festgelegt werden

Bewertung

Der Vorschlag der EU-Kommission ist für Pkw bis Juli 2025 nicht umsetzbar. Die Entwicklung und Genehmigung eines entsprechenden Antriebs bei einer Vorlaufzeit von nur einem Jahr nach erwartetem Abschluss der delegierten Rechtsakte ist nicht realisierbar. Für schwere Nutzfahrzeuge sind die Vorgaben bis Juli 2027 technologisch kaum umsetzbar. Der Vorschlag sieht eine Absenkung der Grenzwerte teils um mehr als den Faktor 10 bei gleichzeitiger deutlicher Ausweitung der Testbedingungen vor. Wichtiger als eine Verschärfung von Grenzwerten wäre eine Konzentration auf Maßnahmen, die die Erneuerung des Fuhrparks beschleunigen und die Transformation voranbringen.

2.3.9 Verordnung zur Luftqualität

Vorschlag COM(2022) 542 final, 2022/0347 (COD), 26.10.2022

Im Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der EU-Luftqualitätsrichtlinie werden gemeinsame Methoden zur Überwachung, Beurteilung und Information über die Luftqualität definiert und Ziele für die Luftqualität festgelegt. Erfasst werden die folgenden Luftschadstoffe: Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}), Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Benzol, Kohlenmonoxid, Blei, Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren, Ozon. Insgesamt sollen die Grenzwerte für Luftschadstoffe verschärft werden.

Bewertung

Bevor die Ziele für die Luftqualität angepasst werden, ist eine umfassende wissenschaftliche Evaluierung erforderlich. Die bisherigen Bestimmungen haben effektiv zur Verbesserung der Luftqualität und der Erreichung hoher Luftqualitätsstandards beigetragen. Soweit diese noch nicht vollständig erreicht wurden, liegt dies hauptsächlich an unzureichender Umsetzung bzw. Anwendung europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten. Ganz grundsätzlich ist eine „Null-Schadstoff-Strategie“ nicht der richtige Ansatz, weil jede

Weiterentwicklung von Messmethoden automatisch Handlungsbedarf auslöst, ungeachtet der Frage, ob der Stoff in dieser Konzentration überhaupt noch ein Risiko für Mensch oder Umwelt darstellt.

2.3.10 Richtlinie über Industrieemission

Vorschlag COM(2022) 156 final, 2022/0104 (COD), 05.04.2022

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen regelt die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen in Europa. Es sollen Grenzwerte an der unteren Grenze der BVT-Bandbreiten (Beste Verfügbare Technik) festgesetzt werden. Als weitere Maßnahmen sind die Einführung eines verbindlichen Umweltmanagements, die Pflicht zum Erstellen von Transformationsplänen, sowie weitreichende Veröffentlichungspflichten geplant.

Bewertung

Durch den in der Richtlinie angelegten BVT-Prozess ist bereits gewährleistet, dass die besten verfügbaren Techniken für Industrieanlagen stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Die Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems ist abzulehnen, da es zu Doppelregelungen zu bestehenden freiwilligen Managementsystemen wie EMAS, ISO 14001 (Umwelt) oder ISO 50001 (Energie) führen und die Berichtspflichten für Unternehmen deutlich erhöhen würde. Die Erstellung der Transformationspläne würde für mittelständische Unternehmen einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand bedeuten. Weitreichende Veröffentlichungspflichten sind abzulehnen, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht öffentlich zugänglich sein dürfen.

2.3.11 Bauprodukte Verordnung

Vorschlag COM(2022) 144 final, 2022/0094 (COD), 30.03.2022

Die EU-Kommission will den Binnenmarkt für Bauprodukte verbessern und den ökologischen und digitalen Wandel im Bauwesen beschleunigen. Die Bauprodukte Verordnung (BauPVO) soll in ihrem Regelungsumfang deutlich erweitert werden: Die Aspekte Umwelt- und Gesundheitsschutz, Energieeffizienz, Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft sollen bei der Bewertung von Bauprodukten ein wesentlich stärkeres Gewicht erhalten. Auf der Baustelle hergestellte Bauprodukte für den sofortigen Einbau in das Bauwerk sollen grundsätzlich denselben Vorschriften unterliegen wie industriell hergestellte und zum Handel bestimmte Bauprodukte. Umwelttechnische Spezifikationen sollen künftig durch die EU-Kommission festgelegt werden können, um das Normungsverfahren in diesem Bereich zu ersetzen.

Bewertung

Die Ziele der EU-Kommission, mit der neuen BauPVO den ökologischen und digitalen Wandel der Branche zu beschleunigen und den Normungsprozess diesen Erfordernissen anzupassen sind zu begrüßen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass Leistungsmerkmale von Bauprodukten nur nach vorheriger Einbeziehung der Praxis erfolgen. Auf der

Baustelle hergestellte Bauprodukte für den sofortigen Einbau in das Bauwerk dürfen nicht denselben Vorschriften wie industriell hergestellte und zum Handel bestimmte Bauprodukte unterliegen. Dies betrifft insbesondere Leistungs- und Konformitätserklärungen sowie Abwägungsentscheidungen zwischen verschiedenen Umwelt- und Sicherheitsaspekten. Die Baupraxis benötigt ein einfaches Verfahren zur Dokumentation.

2.3.12 Ökodesignverordnung

Vorschlag COM(2022) 142 final, 2022/0095 (COD), 30.03.2022

Die Neuregelung soll zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft beitragen und negative Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus verringern. Es ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf fast alle Sektoren geplant, ausgenommen Lebens- und Futtermittel sowie Arzneimittel. Die EU-Kommission soll delegierte Rechtsakte zur Umsetzung erlassen können, u. a. zur Festlegung von Ökodesign-Kriterien. Es sind Verpflichtungen der Hersteller vorgesehen, der EU-Kommission oder den Marktüberwachungsbehörden Informationen zur Verfügung zu stellen. Als weitere Maßnahme ist die Einführung eines digitalen Produktpasses geplant.

Bewertung

Kreislaufwirtschaft und in diesem Zusammenhang die Beachtung des gesamten Produktlebenszyklus ist eine wichtige Grundlage für nachhaltiges Wirtschaften. Beim Zusammenspiel von Ökodesign Verordnung und delegierten Rechtsakten muss es klare Abgrenzungen geben, damit es nicht zu Doppelregelungen oder sogar sich widersprechenden Regelungen kommt. Es sollten transparente methodische Leitlinien unter ausreichender Einbeziehung der Wirtschaft entwickelt werden, um mehr Praxisnähe zu erreichen. Informationen über Stoffe in den Produkten sind für Recyclingunternehmen wichtig. Der elektronische Produktpass sollte technologieneutral ausgestaltet sein, den Zugang zu Informationen optimieren und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse respektieren.

2.3.13 Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

Vorschlag COM(2021) 812 final, 2021/0420 (COD), 14.12.2021

Durch neue Europäische Transportkorridore, die Schiene, Straße und Wasserwege umfassen, sollen die bestehenden Instrumente Kernnetzkorridore und Schienengüterverkehrskorridore miteinander verzahnt werden. Es soll mehr Umschlagterminals, verbesserte Abfertigungskapazitäten an Güterterminals, kürzere Wartezeiten an Eisenbahngrenzübergängen und längere Züge geben.

Bewertung

Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Transeuropäischen Netze (TEN) schneller voranbringen will. Diese müssen ein europaweites intermodales Gesamtverkehrssystem bilden – also ein System, in dem sich die Verkehrsträger Straße, Schiene, Schifffahrt und

Luftverkehr gegenseitig ergänzen. Durch die Beseitigung von Engpässen im europäischen Transportnetz können für den Güterverkehr Transportwege verkürzt und Transportkosten gesenkt werden. Die Integration der bestehenden Kernnetz- und Schienengüterverkehrskorridore ist zu begrüßen, da es die Zusammenarbeit fördert und die Identifikation von Investitionsprioritäten erleichtert. Bei Bahnanschlüssen von Flughäfen ist zu beachten, dass damit gleichermaßen eine adäquate Anbindung an das Nah-, Regional- und -Fernverkehrsschienennetz erfolgen muss. Beim Schienengüterverkehrs ist auch darauf zu achten, dass die Seehäfen über Strecken des Kernnetzes ausreichend angebunden werden. Der Fokus auf Intermodalität und Güterumschlag ist zu begrüßen, da damit auf die drängenden Bedarfe weiterwachsender Gütermengen eingegangen wird. Hinsichtlich des Aufbaus von Infrastrukturen für alternative Antriebe und Kraftstoffe sollte die TEN-VO mit den Regelungen über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe synchronisiert werden.

2.3.14 Verringerung von Methanemissionen im Energiesektor

Vorschlag COM(2021) 805 final, 2021/0423 (COD), 15.12.2021

Der Methanausstoß im Öl-, Gas- und Kohlesektor soll bis 2030 um 80 Prozent reduziert werden. Betreiber von Gas- und Öl-Infrastrukturen müssen diese regelmäßig auf Leckagen untersuchen und größere Leckagen reparieren. Das Ablassen von Methan in die Atmosphäre („Venting“) sowie das kontrollierte Abfackeln von Methan („Flaring“) soll nur noch in Ausnahmefällen erlaubt sein. Importeure müssen nachweisen, dass ihre Lieferanten ebenfalls die Richtlinien des Messens, Berichtens und Nachweisens von Methanemissionen befolgen.

Bewertung

Aufgrund der sehr hohen Klimaschädlichkeit von Methan mit Blick auf die Erreichung von Kipppunkten im Klimasystem ist eine Verringerung von Methanemissionen grundsätzlich zu begrüßen. Der Großteil der Emissionen fällt jedoch im Ausland an, sodass sich die Initiative darauf fokussieren sollte, wie ein international vergleichbares Emissionsniveau erreicht werden kann.

2.3.15 Binnenmarkt für erneuerbare Gase, Erdgas und Wasserstoff

Vorschlag COM(2021) 804 final, 2021/0424 (COD), 15.12.2021

Die Initiative soll die Verbreitung erneuerbarer und CO₂-armer Gase im Energiesystem erleichtern. Hierzu sollen Vorschriften im Endkundenmarkt so geändert werden, dass Verbraucher*innen sich leichter für erneuerbare und CO₂-arme Optionen entscheiden können. Außerdem soll im Rechtsrahmen für gasförmige Energieträger die Einführung von Wasserstoff als unabhängiger Energieträger über spezielle Wasserstoffnetze vorgesehen werden. Auch Vorschriften über die Qualität von Wasserstoff sollen erlassen werden. Der Vorschlag enthält ein System für Terminologie für CO₂-armen Wasserstoff und CO₂-arme Brennstoffe sowie für deren Zertifizierung. Darüber soll der grenzüberschreitende Handel und der Anschluss von Produktionsanlagen erleichtert werden.

Bewertung

Im Detail ist darauf zu achten, dass die EU-weite Regulierung von erneuerbaren Gasen und Wasserstoff einem möglichst dynamischen Markthochlauf dieser Gase nicht im Wege steht, etwa durch zu restriktive Vorgaben für die Qualifizierung des Wasserstoffs in den kommenden Jahren. Überbordende Bürokratie ist dringend zu vermeiden. Insgesamt ist auf eine integrierte Systemplanung der Energieinfrastruktur zu achten.

2.3.16 Energiesteuerrichtlinie

Vorschlag COM(2021) 563 final, 2021/0213 (CNS), 14.07.2021

Mit der Richtlinie soll im Kern die Strom- und Energiebesteuerung auf CO₂-Neutralität und -effizienz ausgerichtet werden.

Bewertung

Angesichts der seit einigen Jahren umfassenden Marktverwerfungen und Preisprobleme auf den Energiemärkten ist es richtig, dass die Arbeit an der Novelle der Energiesteuerrichtlinie ausgesetzt wurde. Der nächste erforderliche Schritt ist die Überprüfung der grundlegenden Ziele, denen diese Novelle folgen soll, und zwar sowohl bezogen auf die Beherrschbarkeit der Energiepreise in der EU als auch bezogen auf den künftigen Beitrag erneuerbarer Energien zum Strom- und Energiesteueraufkommen.

2.3.17 Kritische Rohstoffe

Vorschlag COM(2023) 160 final, 2023/0079 (COD), 16.03.2023

Die EU-Kommission will die europäische Industrie sicher und nachhaltig mit kritischen Rohstoffen versorgen und dazu alle Stufen der europäischen Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe stärken. Dazu setzt sie auf verstärkten Abbau strategisch wichtiger Rohstoffe innerhalb der EU, schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte, wachsenden Fokus auf wiederverwertete Rohstoffe und Diversifizierung beim Import, um strategische Abhängigkeiten zu verringern.

Bewertung

Die Grundausrichtung des Vorschlags der EU-Kommission hin zu mehr Unabhängigkeit bei der Rohstoffversorgung ist zu begrüßen. Wichtig ist, dass bei der weiteren Ausgestaltung der europäischen Rohstoffstrategie das Praxiswissen der Wirtschaft einbezogen wird, etwa bei der Einschätzung der Kritikalität. Die angedachten Stresstests müssen aufgrund der hohen Dynamik der Rohstoffmärkte regelmäßig durchgeführt werden. Nur so können die vielfältigen Kriterien rund um Abbau, Handel, Transport und Verarbeitung von Rohstoffen verlässlich eingeordnet werden. Schließlich muss es dabei bleiben, dass keine verpflichtende Bevorratungsvorgaben für Unternehmen eingeführt werden.

2.3.18 Richtlinie über KI-Haftung

Vorschlag COM(2021) 496 final, 2022/0303 (COD), 28.09.2022

Die Richtlinie soll zu einer Mindestharmonisierung der außervertraglichen Haftung (Deliktsrecht) beim Einsatz von KI-Systemen führen. Dazu sind im Wesentlichen die Möglichkeit einer Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln bei Hochrisiko-KI-Systemen vorgesehen und widerlegliche Vermutungsregelungen für den Kausalitätsnachweis. Im Hinblick auf weitere Aspekte des Haftungsrechts, etwa die Frage, welche Schäden ersatzfähig sind, bleibt es dagegen bei den bisherigen Regelungen der Mitgliedstaaten.

Bewertung

Unter den verschiedenen von der EU-Kommission erwogenen Varianten ist der vorliegende Entwurf mit den geringsten Eingriffen in das (bewährte) nationale Recht verbunden und von daher im Grundsatz zu begrüßen. Im deutschen Recht ist das Bestehen einer Regelungslücke fraglich, im Sinne einer europäischen Harmonisierung mag das aber sinnvoll sein.

2.3.19 EU-Plattformarbeitsrichtlinie

Vorschlag COM(2021) 762 final, 2021/0414 (COD), 09.12.2021

Die Richtlinie soll nach dem Willen der EU-Kommission durch Förderung von Transparenz und die korrekte Bestimmung des Arbeitnehmerstatus dazu beitragen, dass Plattformarbeiter in der EU künftig besser sozial abgesichert sind und ihre Arbeitsbedingungen verbessert werden.

Bewertung

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Bestimmung des Arbeitnehmerstatus schießen aus Arbeitgebersicht weit über ihr eigentlich unterstützenswertes Ziel hinaus, insbesondere Scheinselbstständigkeit zu verhindern. Die EU-Kommission verkennt die großen Unterschiede nationaler Arbeitsrechts- und Sozialversicherungssysteme. Das Aquis der EU gibt einen engmaschigen verbindlichen Rahmen für Arbeitsbedingungen vor. Alle diese Vorgaben erfassen auch Arbeitnehmer auf Online-Plattformen. Selbständige, die ihre Dienstleistungen auf Plattformen anbieten, werden davon nicht erfasst und der Anwendungsbereich darf auch nicht auf sie ausgeweitet werden. Der Schaffung eines entsprechend weitgehenden einheitlichen europäischen Arbeitnehmerbegriffs war zuletzt im Rahmen der Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen zurecht eine Absage erteilt worden.

2.3.20 Gesetz über Künstliche Intelligenz

Vorschlag COM(2021) 206 final, 2021/0106 (COD), 21.04.2021

Die EU-Kommission will eine umfassende Regelung sicherstellen, dass KI-Systeme, die in der EU verwendet werden, sicher, transparent, ethisch, unparteiisch und unter menschlicher Kontrolle sind. Die vorgeschlagenen Vorschriften folgen einem risikobasierten Ansatz, der in verschiedene Klassen eingeteilt ist. In der höchsten Risikostufe wird der Einsatz von KI-Systemen untersagt. Im Bereich des hohen Risikos soll der Einsatz strengen Anforderungen unterliegen.

Bewertung

Auf dem wichtigen Feld der Künstlichen Intelligenz lagen die USA und China schon vor einigen Jahren deutlich vor der EU, sowohl bei den Forschungsleistungen als auch beim Einsatz in konkreten Anwendungen. Den notwendigen Aufholprozess können wir nur mit einem klaren, einfach anwendbaren und vor allem innovationsfreundlichen Rechtsrahmen erfolgreich gestalten. Diesem Anspruch droht die stark auf Risiken fokussierte KI-Regulierung nicht gerecht zu werden, auch im Zusammenspiel mit EU-Regelungen zum Umgang mit Daten (z. B. Data Act, EU-DS-GVO). Entscheidend ist, dass im sogenannten Hochrisikobereich keine Hürden wie eine ex ante-Zertifizierung (Konformitätsbewertung) durch Dritte aufgebaut werden und dieser Bereich auf das Notwendigste begrenzt wird, etwa durch weitere Bereichsausnahmen und eine Berücksichtigung des spezifischen Anwendungszwecks der KI bei der Risiko-Klassifizierung.

2.3.21 ePrivacy-Verordnung

Vorschlag COM(2017) 10 final, 2017/0003 (COD), 10.01.2017

Der Entwurf für eine ePrivacy-Verordnung sollte die Richtlinie von 2002 (2002/58/EG) zum Schutz der elektronischen Kommunikation modernisieren. Erfasst werden unter anderem elektronische Kommunikationsdienste, die Verwendung von Cookies, die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation (zwischen autonom agierenden Systemen, zum Beispiel beim autonomen Fahren) sowie das Dialog-/ Direktmarketing durch Online-Werbung.

Bewertung

Die Sachverhalte, die durch die ePrivacy-VO geregelt werden sollen, sind bereits durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfasst. Eine zusätzliche sektorspezifische Regelung für den Telekommunikationsbereich ist daher überflüssig. Zumindest darf die ePrivacy-VO keine schärferen Regelungen enthalten als die DS-GVO. Ansonsten würden zwei unterschiedliche Datenschutzregulierungen nebeneinander bestehen, was die Umsetzung in der Praxis massiv erschweren würde. Die bayerische Wirtschaft bekennt sich zu den von der DS-GVO geschaffenen Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards in der digitalen Wirtschaft. Die DS-GVO zielt auf einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Innovationspotenzial für zukünftige Geschäftsmodelle ab. Die ePrivacy-VO darf diese Ergebnisse nicht konterkarieren.

2.3.22 Rahmen für die Einkommensbesteuerung

Vorschlag COM(2023) 532 final, 2023/0321 (CNS), 12.09.2023

Nach dem Vorschlag soll der steuerliche Gewinn von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro ab 2028 an internationalen Rechnungslegungsvorschriften angelehnt festgestellt werden. Die Nationalstaaten sollen nunmehr in engem Rahmen abweichende Regelungen setzen dürfen. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten versteuerten Gewinnanteile sollen nach neuen, formelbasierten Regeln zugeteilt werden, die erst im Nachgang entwickelt werden. Die Anwendung des Steuerrechts soll damit deutlich vereinfacht werden.

Bewertung

Der Vorschlag führt nicht zu einer Vereinfachung, sondern fordert den Unternehmen im Wesentlichen eine weitere hoch komplexe Bilanz ab. Die EU-Kommission würde sich zudem bei den Ertragsteuern als Gesetzgeber etablieren und erhielte gleichzeitig die Kompetenz, in Form der Definition künftiger Gewinnaufteilungsregeln zwischen den Mitgliedstaaten der EU einen Finanzausgleich einzurichten, mit allen Ineffizienzen, die mit so einem Transfer zu befürchten sind. Das Vorhaben würde damit die EU insgesamt schwächen und sollte nicht weiterverfolgt werden.

2.3.23 Steuersystems für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen

Vorschlag COM(2023) 528 final, 2023/0320 (CNS), 12.09.2023

Mit dem Vorschlag soll es KMU ermöglicht werden, die Steuererklärung auch für Betriebsstätten im EU-Ausland im Heimatland der Zentrale nach deren Recht zu erklären. Die Aufteilung der Besteuerungsrechte auf die verschiedenen betroffenen Staaten wird dann von Amts wegen vorgenommen.

Bewertung

Für die betroffenen KMU dürfte die hier entwickelte Option attraktiv sein. Der Anwendungsbereich ist nach Einschätzung der Praxis jedoch klein, so dass der Vorteil der Regelung in volkswirtschaftlichem Maßstab überschaubar bleibt.

2.3.24 Einführung des Digitalen Euro

Vorschlag COM(2023) 369 final, 2023/0212 (COD), 28.06.2023

Mit dem Vorschlag sollen die Rechtsgrundlagen für die Einführung des Digitalen Euro geschaffen werden, den die EZB derzeit konzipiert. Der Richtlinienvorschlag ist im Wesentlichen auf Anforderungen des Groß- und Einzelhandels und damit insbesondere auch privater Verbraucher ausgerichtet. Die EZB hat allerdings noch nicht entschieden, ob sie den Digitalen Euro überhaupt entwickeln will.

Bewertung

Aus Sicht der vbw ist das Projekt „Digitaler Euro“ sinnvoll und zur Absicherung der Stellung des Euro in der Welt richtig. Wenn die Eurozone keinen Digitalen Euro zur Verfügung stellt, dürfte digitales Zentralbankgeld anderer Staaten den Euro als Zahlungsmittel und damit auch sein Potenzial als Reservewährung immer stärker verdrängen. Wichtig ist es einerseits, den Digitalen Euro nicht nur für Retail- und typische Großhandelsgeschäfte zu entwickeln, sondern auch als vielseitiges und weltweit sicheres Zahlungsmittel für die Industrie. Andererseits ist sicherzustellen, dass der Digitale Euro keine Fluchtwährung wird, die in Krisenfällen zum digitalen „Bank Run“ führt.

2.3.25 Schutz von Kleinanlegern

Vorschlag COM(2023) 279 final, 2023/ 0167 (COD), 24.05.2023

Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, den Anwendungsbereich von Provisionen im Finanzmarkt zu Gunsten der Honorarberatung deutlich zurückzudrängen und administrative Anforderungen in der Verbraucherberatung auszuweiten.

Bewertung

Die Hauptstoßrichtung des Vorschlags ist abzulehnen. Provisions- und Honorarberatung sollen sich im Markt gegeneinander behaupten. Ein gesetzlich bedingter Vorrang einer der Wege ist ordnungspolitisch falsch und wirkt sich sicher zu Lasten des Zugangs zu Bank-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen aus. Besonders betroffen wären Kleinanleger und Geschäfte mit kleinen Volumina.

2.3.26 Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten

Vorschlag COM(2022) 453 final, 2022/0269 (COD), 14.09.2022

Durch die Verordnung sollen nationale Behörden in den EU-Mitgliedstaaten dazu ermächtigt werden, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte vom EU-Markt zu nehmen. Umfasst sein sollen sämtliche Produkte, unabhängig davon, ob sie in der EU für den Inlandsverbrauch oder die Ausfuhr hergestellt oder aus Drittstaaten eingeführt werden. Die Behörden sollen in begründeten Verdachtsfällen Untersuchungen einleiten können. Hierzu können sie Informationen von Unternehmen anfordern, aber auch selbst Kontrollen und Inspektionen in Nicht-EU-Staaten durchführen. Wenn sich der Verdacht auf Zwangsarbeit bestätigt, ordnen die Behörden die Rücknahme der bereits in Verkehr gebrachten Produkte vom Markt an und untersagen das Inverkehrbringen und die Ausfuhr dieser.

Bewertung

Zwar richten sich die geplanten Vorgaben nicht direkt an Unternehmen, sondern die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, entsprechende Behörden zu etablieren. Dennoch drohen negative Konsequenzen für die Wirtschaft. Unternehmen müssen analog zur Lieferkettenregulierung angeben, welche Sorgfaltspflichten umgesetzt und welche Maßnahmen

ergriffen wurden, um das Risiko von Zwangsarbeit in der Lieferkette zu minimieren. Dadurch entsteht nicht zwangsläufig ein Zusatzaufwand, da entsprechende Vorgaben ohnehin bereits bestehen. Die Betroffenheit der Unternehmen ergibt sich unter Umständen hauptsächlich dadurch, dass bestimmte (Vor)Produkte oder Rohstoffe nicht mehr importiert und in der EU verarbeitet beziehungsweise aus der EU exportiert werden könnten. Unternehmen können jedoch nur begrenzt Einfluss nehmen auf ihre Zulieferer und beim Bezug von Rohstoffen bestehen oftmals keine Potenziale zur Substituierbarkeit.

2.3.27 EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie

Vorschlag COM(2022) 71 final, 2022/0051 (COD), 23.02.2022

Mit der Corporate Sustainability Due Diligence Directive wurden auf europäischer Ebene umfangreiche Vorgaben beschlossen, um die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in den Liefer- und Wertschöpfungsketten der Unternehmen sicherzustellen.

Bewertung

Trotz der beschlossenen Anpassungen der Richtlinie und der Reduzierung des Anwendungsbereichs ist das Vorhaben abzulehnen, da in der Praxis eine Überforderung der Unternehmen droht. Selbst wenn kleine und mittlere Unternehmen nicht mehr im direkten Anwendungsbereich liegen, werden diese indirekt durch Zulieferbeziehungen betroffen sein. Auch sind nachgelagerte Stufen wie Kunden und die Verwertung von Produkten erfasst. Die Anforderungen richten sich unter anderem klar an mittelbare Zulieferer und reichen über direkte Zulieferbeziehungen hinaus. Vorgesehen ist nach wie vor eine zivilrechtliche Haftung, die für Unternehmen zu unkalkulierbaren Risiken führt und letztlich den Rückzug aus bestimmten Regionen auslösen wird.

2.3.28 Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vorschlag COM(2016) 815 final, 2016/0397 (COD), 13.12.2016

Die Überarbeitung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit soll der Modernisierung der Regeln dienen, indem sie an die Entwicklung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit angepasst werden, sowie das Ziel verfolgen, diese klarer, gerechter und leichter durchsetzbar zu gestalten. Das Verfahren befindet sich seit 2016 im Trilog.

Bewertung

Aufgrund bürokratischer Vorgaben driftet der Binnenmarkt für Arbeitnehmer und Dienstleistungen auseinander, statt weiter zusammenzuwachsen. Statt sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren, müssen Unternehmen inzwischen unter steigendem Personaleinsatz einen immer größer werdenden finanziellen Aufwand betreiben, um bürokratische Anforderungen zu erfüllen. Wir setzen uns daher für folgende Punkte (auch bezüglich der Entsende-Richtlinie) ein:

- Erfordernis der Bescheinigung A 1 nur bei Auslandseinsätzen von über einer Woche.

Initiativen des Arbeitsprogramms

- Gesetzgebungsübergreifend einheitliche Standardausnahmen für die EU-Arbeitnehmermobilität sowohl in der Entsende-Richtlinie für das Arbeitsrecht und den Verordnungen 883/2004 und 987/2009 für das Sozialrecht.
- Befreiung von kurzen Auslandseinsätzen bis zu einer Woche von den administrativen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und darüber hinaus für eine generelle Ausnahme für Auslandseinsätzen ohne Dienstleistungserbringung.
- Harmonisierung von Meldevorschriften und -verfahren durch digitale Tools durch die ELA (European Labour Authority).
- Homeoffice von Grenzgänger*innen: Überführung der 49,99 Prozent-Schwelle aus der Rahmenvereinbarung in die EU VO 883/04.
- Klarstellung, dass auch das mobile Arbeiten auf Wunsch des Arbeitnehmers eine Entsendung in Sinne des Art. 12 EU VO 883/04 darstellt.

[Ansprechpartner/Impressum](#)

Ansprechpartner/Impressum

Dr. Manuel Schölles

Leiter Verbindungsbüro Brüssel

Telefon 089-551 78-301
manuel.schoelles@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw
Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw März 2024